

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Verein zur Förderung urbaner Kunst**,
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist München. Anschrift: 80687 München, Landsberger Str. 328

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alleiniger Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Organisation von Ausstellungen, die Künstlern mit dem Schwerpunktthema Urbanität die Möglichkeit bieten, ihre aktuellen Arbeiten einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Dabei sollen Künstler folgender Genres vorgestellt werden: bildende Kunst (Bildhauerei, Malerei, audiovisuelle Kunst, Design, Graffiti, Architektur), Fotografie, Videokunst sowie performative Künste. Der Verein legt besonderen Wert auf Interdisziplinarität. Für die Ausstellungen wird den Künstlern verstärkt die Möglichkeit geboten, mit Künstlern anderer Genres zusammen zu arbeiten. Ergänzend zu den Ausstellungsformaten möchte der Verein einen vertieften Zugang und Information über urbane Kunst durch Vorträge, Diskussionsrunden, Führungen und Workshops anbieten. Ebenso ist die Dokumentation (durch Video-, Photo- und Printmaterial) der Ausstellungen und begleitenden Angebote ein Instrument, mit dem der Verein die Beschäftigung mit urbaner Kunst verstärken und das allgemeine Verständnis in der Öffentlichkeit vergrößern möchte.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. E/RS 553 (11.06) A G A

7. Der Verein kann Fördermitglieder zulassen. Die Konditionen hierfür regelt der Vorstand. Es sind unterschiedliche Formen der Fördermitgliedschaft möglich. Fördermitglieder haben das Recht auf die Teilnahme an Mitgliederversammlung, jedoch kein Rede- und Stimmrecht.
8. Die Konditionen für die Mitgliedschaft regelt der Vorstand.

§ 4 Gründungsmitgliedschaft

Die Gründungsmitglieder sind zusammen mit dem Vorstand berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und verfügen über Rede- und Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag entfällt. Neue Gründungsmitglieder können nur gemeinsam durch den Vorstand und die bestehenden Gründungsmitglieder aufgenommen werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Unter einer Ehrenmitgliedschaft wird eine Ehrung mit mitgliedschaftlichen Sonderrechten (§ 35 BGB) verstanden, welche vom Verein an ein verdientes Mitglied oder eine verdiente dritte Person verliehen wird. Dieses Sonderrecht ist mit einer Beitragsfreiheit verbunden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB – Insihgeschäft, befreit.

§ 7 Geschäftsführung und Besonderer Vertreter

1. Der Verein beschäftigt eine:n Geschäftsführer:in, als besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB.
2. Der Vorstand ist berechtigt mit der Geschäftsleitung einen Vertrag abzuschließen und die Vergütung zu regeln.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann als reine Präsenzversammlung, als Onlineversammlung, oder als Hybridversammlung stattfinden.
8. Ladungen zu Mitgliederversammlungen sowie Protokolle der Mitgliederversammlung können auch auf dem elektronischen Weg, also per E-Mail, verschickt werden.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 10 Geltung

Die Satzung wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.